

Landrabbiner und Landschreiber in Kurhessen¹⁾.

Von L. Horwitz.

Das Landrabbinat in Kurhessen ist schon fast seit 300 Jahren eine staatliche Institution, denn schon 1625 ist den Juden ein inländischer hessischer Rabbiner vorgesetzt, unter welchem auch die Juden des Rotenburger Bezirkes — Quart — stehen. Fremden Rabbinen, z. B. denen von Fulda oder Friedberg, war bei ernstlicher Strafe verboten, in den zwischen Juden vorfallenden Streitigkeiten zu erscheinen. Da in der Grafschaft Schaumburg kein Landrabbiner angestellt war, gehörten alle Prozesse von Juden gegen Juden vor die Obrigkeit des Ortes. Die Wahl der Landrabbiner vollzog sich in der Weise, daß sie auf dem Judenversammlungstage nach Übereinstimmung mit den Vorstehern ernannt, vom Landesherrn bestätigt und von der Regierung verpflichtet wurden. Dem Hause Rotenburg stand die Bestellung eines Landrabbins nicht zu. Der Landrabbiner durfte weder mit einem Vorsteher noch mit zwei Schutzjuden, die mit 1000 Reichstalern oder höher in der Umlage standen, bis in den zweiten Grad verwandt sein. Sein Wohnsitz ist seit 1772 Cassel. In Streitigkeiten konnte er einen Rechtsgelehrten besorgen. Bei seinem Fortzuge aus dem Lande wurde ihm das Abzugsgeld von der Judenschaft vergütet. Dem Landrabbiner war es erlaubt, sich einen Adjunkten zu halten. Dieser durfte im Falle der Abwesenheit des Landrabbins in geringeren Sachen richterliche Entscheidungen treffen. Die Autorität des Landrabbins

¹⁾ Benutzt sind die Kasseler geheime Ratsakten des Königl. Staatsarchives zu Marburg O. St. S. 2421 u. folg. [Vgl. die Nachbemerkung S. 533 f.].

war von hoher Bedeutung. Ihm stand die Gerichtsbarkeit zu. Diese bezog sich auf folgende Fälle: Er durfte zwischen Juden und Juden, auch wenn Ausländer Kläger sind, nach mosaischem Recht richten und schlichten, Gehorsam verlangen und Zwangsmittel anwenden, in Civil- und Schuld-sachen, in Injurienklagesachen, besonders aber in Ceremonien- und Ehesachen sein Urteil fällen. Was aber der christlichen Obrigkeit zu richten gebührte, durfte der Rabbiner nicht vor sich ziehen, sondern jeden Fall »ohne alle Gefährde und unerfordert von ihm selbst aus eigener Bewegung« der Obrigkeit anzeigen. In dem Anzeigen solcher Fälle durfte er keinen Juden behindern, noch in den Bann tun, »sondern denselben jedesmal am gehörigen Ort und verordneten Richter verweisen, überhaupt keines Stückes, welches der Obrigkeit anhängig ist, im geringsten sich anmaßen«. Mithin durfte auch der Rabbiner keinem allgemein verbieten, beim Amte gegen einen anderen Juden zu klagen; der Landrabbiner durfte auch keinen vor ihn gehörigen Prozeß an das Amt verweisen. Wenn die Parteien bei ihm nicht persönlich erscheinen konnten, war ihnen die Vertretung durch einen Bevollmächtigten erlaubt. Litt der Rabbiner bei der Justizverwaltung Schaden, so entschädigte ihn die Judenschaft. Die christlichen Obrigkeiten mußten eine Exekution unverweigerlich verrichten, wenn sie vom Landrabbiner oder dessen Adjunkten angewiesen wurden.

Im Laufe des dreißigjährigen Krieges scheinen die Angelegenheiten einigermaßen in Unordnung geraten zu sein. Am 10. Mai 1655 baten daher die Vorsteher der gemeinsamen Judenschaft des Fürstentums Hessen, Casselschenteils, den Landgrafen, »einen eignen Rabbi im Fürstentum zu bestellen« und »daß derselbe nach gehorsamer Folgeleistung von Ihr. Fürstl. Gnaden confirmiret und bestätigt werde«.

Schon Landgraf Moritz habe die Anstellung eines Rabbi 1625 ernstlich befohlen. Durch die Kriegsunruhen konnte der bestellte Rabbi nicht länger bleiben, da man

ihm nach Gebühr nicht salariren konnte. »Da sie in spiritualibus, matrimonialibus et aliis causis, die zwischen ihnen vorfallen, zu einem Ausländischen gehen müssen,« so leiden sie Schaden. »Damit weder von den Fürstlichen Regalien und juris dictionali E. F. Gn. etwas abgehe, die verwirkte Bußen derselben vorbehalten und nicht anderwärts hingebraucht werden, weniger nicht des vielen Laufens, Unkosten und anderer Beschwehrung abkommen mögen, so sind wir entschlossen, nach nunmehr Gott sei dank eingetretenem lieben Frieden einen gewissen Rabbi zur Entscheidung zwischen uns verfallender Streitigkeiten und anderer Notwendigkeiten willen, dafern es nur mit S. Fürstl. Gn. Consens geschehen mag, in diesem Fürstentum zu bestellen«, so schreiben die Landesvorsteher. Der Bitte war die Bestellung des Rabbi Samuel zu Hildesheim¹⁾ zum Rabbiner der Bistümer Halberstadt (gez. Friedrich Wilhelm, Petershagen, Febr. 9 1650) beigefügt. Schon am 13. Juni 1655 resolvierte der Landgraf Wilhelm »er sei in Gnaden zufrieden, daß Supplicanten sich um einen tüchtigen Rabbiner bewerben und dessen Bestätigung von ihm gewärtigen«, »damit auch unser Interesse dabei verriert (?), damit zur Schmählerung unserer hohen regalien dergleichen jüdischen juris dictionalien nicht außer Landes und vor fremde Richter gezogen werden möge«. — Schon im folgenden Jahre — 1656, Juli 17 — bitten sämtliche Vorsteher des Fürstentums Hessen, der Landgraf möge dem Rabbiner die Bestätigung erteilen. Sie waren bis dahin bemüht, einen zu diesem Amt tüchtigen Mann auszuforschen und haben erfahren, daß zu Hamburg sich jetzt einer aufhalte, welcher dieses Amt zum teile allbereits viele Jahre in der Wallachei mit Ruhm verwaltet habe. Da dieser Mann bereits andere Berufungen habe, haben sie ihn sich gesichert. Der neue Rabbi soll seinen Sitz in Witzenhausen haben,

¹⁾ Näheres über ihn im Aufsatze Dr. Lewinskys im »Kaufmann-Gedenkbuch S. 325 ff.

damit er in der Mitte des Fürstentums wohne, »allen gleich nahe und weit sei, auch weil es daselbst wohl ein ordentliches Logiment gebe und es daselbst still sei. Der Landgraf bestätigte die Wahl und den Wohnort. Ziegenhain, 1656, August, 4.

Leider ist aus den Akten der Name des bestätigten Landrabbins nicht zu ersehen. Auch muß derselbe nicht zu lange im Amte gewesen sein, denn schon 1665, Juli 1, bitten die Vorsteher der Judenschaft die Landgräfin Hedwig Sophia um die Konzession eines Rabbiners, »daß derselbe unter anderem auch in specie in civil und Schulsachen zwischen ihnen zu sprechen und recht zu geben bemächtigt sei, gleich den anderen Rabbinen im römischen Reich«.

Wieder vergingen zwei Jahrzehnte, ohne daß von der Tätigkeit eines Landrabbins etwas erwähnt wird. Erst 1687, Februar 25. wird der Judenschaft in Hessen sechs Wochen Frist zur Aufnahme eines anderen Rabbiners gegeben. Noch in demselben Jahre wird (1686, August 23.) Wolf Alexander (Traube) zum Rabbiner bestellt. Sein Wirken in Hessen währte fast zwei Jahrzehnte und endete in eigenartiger Weise. Am 8. September 1704 wird dem Oberschultheiß Laubinger in Witzenhausen aufgegeben, den Rabbiner innerhalb vier Wochen aus dem Orte und Lande räumen zu lassen. Aufdringende Bitten der Judenschaft (Okt. 6.) »wurde der Rabbiner bis auf Weiteres geduldet. Wenngleich Wolf Traube am 12. Januar 1706 um »communication der gegen ihn erhobenen Anklagen« bittet, war seines Bleibens nicht mehr lange, denn schon am 8. Juli 1707 wird Philipp Jonas zum Rabbiner bestätigt. Auch die Tätigkeit dieses Rabbinen war nicht von langer Dauer. Im Jahre 1714, Oktober 14. will der Landgraf »einen neuen Rabbiner bestätigen, wenn die zwischen der Judenschaft wegen des ausgetretenen Rabbiners und dessen Consorten ausgebrochenen Streitigkeiten erst ausgemacht sind. Bis dahin muß die Sache-

ausgesetzt werden. — Inzwischen vertrat Judas Mahler aus Deutz¹⁾ auf Veranlassung und Rechnung des Obervorsteigers Bendix Goldschmidts — d. Jüng. — das Amt eines Unterrabbiners, der auch als Interimsrabbiner Streitigkeiten schlichten durfte (Feststellung 1716, Januar 24.). — Noch in demselben Jahre beschäftigte sich der Judenlandtag mit der Wahl eines Landrabbiners. Nachstehende Feststellung nennt uns den Hergang der Wahl:

»Modus, wie bey den Juden üblich, einen Rabbiner ordentlich zu erwehren.

Es werden alle Juden nahmen im Landt, so in dem Jüdischen Catastro mit 500 Rchtlr. und drüber in der Anlage stehen, sodann die, so Rabbi heißen und nicht unter 300 Rchtlr. der anlage nach Versteuern, wie auch die, so über 55 Jahr alt, ohne unterscheidt, sie mögen Rabbi oder auch Bemittelt seyn, wie sie wollen, wann sie nur die Herrschaftliche Gelder abgetragen, in eine Büchse geworfen und daraus 15 Zetteln gezogen, da aber die darauf geschriebene personen entweder denen Vorstehern oder auch unter sich einander mit Blutfreundschaft zu gethan, so werden, damit alles redlich und ohnpartheylich zu gehen möge, die Zetteln deren von Verwandten weggeworfen und an deren Stelle so lange andere gezogen, Biß die Bestimte Zahl 15 personen, welche sich unter einander nicht angehen, heraus gekommen, werden diese Fünfzehn mit einem theuren Jüdischen aidt Belegt, daß sie ohne neben absehen auf einen Rabbiner votiren und solche subjecta außsuchen wollen, welche das Herrschaftliche interes bey allen Begebenheiten genugsam observiren und die Juden nach Mosaisschem Gesetz und ceremonien richten und schlichten können; hierauf werden gemelte Fünfzehn personen nach abgeschworenem aidt die Competenten, so viel deren sich gemeldet oder Von andern orthen her Capabel zu seyn recommandiret werden, schriftlich vorgelegt, darauf dann ein Jeder von denen 15, wie auch die Vorsteher sich separiren und Jeglicher sein votum absonderlich, ohne daß einer mit dem anderen, biß alles Vollzogen, sprechen darf, pflichtgemäß ertheilen muß, quo facto die nota wiederum zusammen in die Büchse gethan, solche in gegenwart aller eröffnet, und auf wen die mehersten stimmen gefallen, nachgesehen wird, welche dann die Vorsteher Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unserem großem Fürsten und

¹⁾ Judas Mahler nannte sich יודא מילר; er war der Schwiegervater des Verfassers von נוהג בצאנן יוסה. Über M. hat Kayserling in der »Monatsschrift« geschrieben.

Herren zur großen confirmation praesentieren; Wofern aber, der, so die meisten Stimmen hat, das Amt wegen einiger Hindernisse nicht übernehmen könnte oder wolte, solcherfalls wird der nächstfolgende 2te oder 3te, worauf die mehrsten collegirten vota gefallen, dazu Berufen, daß also bey diesem modo eligendi gar keine passiones oder nebenabsichten mit unterlauffen können.

Als Landesherrlicher Kommissar war Geheimrat Dr. Kopp bestimmt. Zur Wahl 1716 wurden durchs Loos folgende Wahlmänner gezogen: 1. Joseph von Obervorschütz, 2. Joseph von Reichensachsen, 3. Isaak von Schmalkalden, 4. Seligmann von Niedenstein, 5. Moses von Witzenhausen, 6. Heinemann von Sontra, 7. Salomon von Abterode, 8. Abraham von Gudensberg, 9. Levi Deutz von Eschwege, 10. Aberle von Frankenberg, 11. Bendix von Roppershausen, 12. Levi von Treysa, 13. Jakob von Listingen, 14. Uri von Sontra, 15. Feibes von Holzhausen, 16. Bonwit von Lohra, 17. Jakob von Helmarshausen.

Montag, den 20. Juli 1716, war der eigentliche Wahltag. Als Kandidaten werden genannt: Meyer Schittloß in Polen, Bendix aus Fulda, Jeckel aus Marktbreit, Feist von Cremminau (Krzeminitz). Judas Mahler aus Deutz, Joseph von Breslau, Neßanel aus der Schweiz, Moses aus Schnattich, Mattes von Bingen, Henoch aus Schwaben. — Von den 17 abgegebenen Stimmen erhielt Feist aus Cremminau 9, Jeckel aus Marktbreit 5 und Joseph von Breslau 3. Die Wahl des Rabbiners Feist, der sich stets Veit Singer¹⁾ schrieb, wurde am 31. Juli 1716 vom Landgrafen bestätigt. Sein Amtsnachfolger war Hirsch Naftali von Kirchheim, 1754—1779. Diesem folgte Joseph Michel Kugelmann (קְרַתִּי נַעֲמָן), der auf dem Melsunger Landtage 1779 gewählt wurde. Kugelmann war aus Meimbressen bei Cassel gebürtig; er besuchte die Talmudschule in Fürth und hatte sich dort die für sein Amt nötigen Kenntnisse erworben. Die jüdisch-schlesischen Vorsteher schreiben von ihm dem Landgrafen: »Kugelmann,

¹⁾ Vorfahren der Familie Veit und Veit Simon in Berlin; sein Enkel heiratete die Tochter Mendelssohns.

welcher nicht nur ein Landeskind ist, sondern auch als ein in Rechten und jüdischen Ceremonien kundigen Mann ausgewiesen worden und »von der hiesigen Verfassung mehr Wissenschaft als ein Ausländer« hat. Seine Bestätigung vollzog der Landgraf am 22. Oktober 1779 zu Weißenstein (Wilhelmshöhe). Kugelmann starb am 2. November 1793. Die Obervorsteher Michel Simon und Feidel David berichten dem Landesherren, daß Löb Meyer Berliner aus Bamberg von der gesamten hessischen Judenschaft ordnungsgemäß als Nachfolger gewählt sei. Seine Bestätigung hat folgenden Wortlaut:

Nachdem Wir auf erstatteten unterthänigsten Bericht der Oberrentkammer den von den judenschaftlichen Vorstehern und Assistenten unterthänigst in Vorschlag gebrachten Landrabbiner in Bamberg, Namens Loeb Meyer Berliner, gnädigst hiermit confirmirt haben, so hat sich ermeldete Unsere Ober-Rentkammer darauf zu achten und besagten Landrabbiner gehörig zu verpflichten.

Cassel, den 25ten Januar 1794.

Wilhelm L.
rt. Fleckenhühl, Bürgel.

Confirmationsrescript für den Landrabbiner Berliner.

Landrabbiner Berliner — oft Berlin genannt — war während der französischen Fremdherrschaft Mitglied des Konsistoriums der Israeliten zu Kassel. Er starb am 21. Mai 1814. Das Gesetz vom 14. Mai 1816 beschränkte den Wirkungskreis des Landrabbins auf kirchliche Verrichtungen; jede Ausübung von Gerichtsbarkeit wurde ihm bei Strafe untersagt. Das Gesetz vom 30. Dezember 1823 verordnete für Kurhessen die Einsetzung von Provinzialrabbinen, deren Befugnisse in den Paragraphen 26, 27 und 28 bestimmt sind. Von dem Landrabbinate handelten die Paragraphen 35 und 36. «Für die Leitung, Verbesserung und Aufsicht des gesamten jüdischen Religionswesens in allen Landesteilen soll ein Landrabbinate in unserer Residenzstadt halbjährlich zusammentreten. Dasselbe soll bestehen aus:

1. einem Landrabbinen, welcher zugleich Rabbiner für die Provinz Niederhessen (Cassel) ist und von uns bestellt wird;
2. den Rabbinen der übrigen Provinzen, und
3. einem Mitgliede des Vorsteher-Amtes hier selbst als Deputierten für sämtliche Vorsteher-Aemter, nebst
4. denjenigen außerordentlichen Mitgliedern, welche das Ministerium des Innern noch dazu aus den wissenschaftlich gebildeten und sonst wohl geeigenschafteten Israeliten zu berufen für gut finden wird.

Den Versammlungen des Landrabbinate soll als landesherrlicher Kommissar das bei dem hiesigen Vorsteher-Amte vorgesetzte Regierungs-Mitglied beiwohnen, auch sollen daran die für die übrigen Vorsteher-Aemter bestellten Kommissare, soweit es Unser Ministerium des Innern nötig erachten wird, teil nehmen.

Dem Landrabbinate liegt ob:

1. Die Oberaufsicht auf den gesamten Gottesdienst und den Religionsunterricht zu führen, und über dessen Zustand und den angemessen erscheinenden Verbesserungen jährlich an das Ministerium des Innern zu berichten,
2. die Prüfungen (Religionslehrer und Rabbiner) vorzunehmen und darüber pflichtmäßige Zeugnisse zu erteilen,
3. die Auslegung in Religions-Angelegenheiten vorzunehmen,
4. die von dem Ministerium des Innern, von den Regierungen oder von den Vorsteher-Aemtern verlangten Gutachten über Gegenstände des Religionswesens zu erteilen, oder Entwürfe allgemeiner dahin einschlagenden Anordnungen auszuarbeiten, und
5. unaufgefordert alle zur Verbesserung der sittlichen Zustände der Israeliten dienlich scheinenden Vorschläge zu tun.

Landrabbiner Dr. Romann, gestorben am 1. Elul 1842, war der erste, der die Verpflichtungen des neuen Gesetzes

ausühte; nach ihm wirkten Dr. Adler und Dr. Prager; jetzt bekleidet Dr. Doctor das Amt.

Welche Befugnisse dem Landrabbiner älterer Zeit zustanden, erfahren wir aus dem bei seiner Amtseinführung von ihm geleisteten Eide:

I.

»Daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Landgrafen zu Hessen, meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, ich jederzeit will getreu, hold, gehorsam und untätig sein, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und des Regierenden Hochfürstl. Hauses Hessen bestes und Nutzen nach aller meiner Möglichkeit befördern, Höchst Dero und dessen Schaden und Nachteil hingegen abwenden und verhindern. Wann ich gewahr werden sollte, daß gegen Höchst Dieselbe auch gegen Dero Land und Leute, wider Verhoffen, etwas nachteiliges geratschlagt werden sollte, will ich mich dabei nicht finden lassen, sondern vielmehr solches sogleich gehöriges orts anzeigen.

II.

Denen Hochfürstl. Herrn Ministris, Regierungs-, Kammer- und andern Corporibus, wie auch gnädigst Verordneten Commissariis, und wer mir sonst zu befehlen haben wird, will ich allen schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietigkeit erweisen, und demjenigen, was mir von selbigen im Namen Gnädigster Herrschaft befohlen und zu tun aufgerlegt wird, sobald möglich, willigst und schuldig nachleben.

III.

Will ich mit allem Fleiß dahin sehen, daß jedermann in denen Vor mich als Landrabbiner besage der Judenordnung überlassenen Judenschaftlichen Ceremonien-Sachen, nebst denen mir beigegebenen Personen, unparteiisches Recht wiederfahre, daß das Recht nicht gebeugt noch dabei weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gewinnst, Geschenk, Gifft noch Gabe jemand durch die Finger gesehen werde, auch daß solches alles ohne Abbruch Gnädigster Herrschaft hohen Regalien und Jurisdiction geschehe.

IV.

Wann einem oder dem andern Juden einige Strafe von mir und denen Judenvorstehern zu dictiren sind, will ich dahin Sorge tragen, daß solche gehöriges orts berechnet, und nichts davon unterschlagen werde, zu dem Ende auch die Straf-protocolla jederzeit von denen dabei gewesenen Vorstehern mit unterschreiben lassen, hauptsächlich aber will ich keine Malefiz-Sachen, als Hurerei, Ehebruch, Mord, Dieb-

stahl, und was damit verknüpft sein mag, als desselben Verhehlung, oder Anhandgebung, Kauf- oder Verpartierung verdächtiger Sachen, Verrätherei, Verwundung, Betrug, wucherliche oder sonst verbotene Contracte und was dergleichen, in die Peinlichkeit laufende, oder sonst der Christlichen Obrigkeit, besage der neuen Judenordnung zu bestrafen überlassene Verbrechen und Übeltaten von und unter den Juden verübt werden möchten, noch auch was sonst der Obrigkeit zu richten und zu schlichten gebührt, vor mich nicht bringen, noch vor mir rechtfertigen lassen, sondern so oft dergleichen Malefiz-Sachen sich zutragen und mir kund werden sollten, einen jeden Fall, ohne alle Gefährde und ohnerfordert, von mir selbst aus eigener Bewegnis der Obrigkeit anzeigen, immaßen ich dann solche (von mir selbst) auf keine Weise weder selbst vergleichen, noch vor mir vergleichen lassen, noch auch einen Juden an ebenmäßiger Anzeigung solcher Fälle so wenig als vor der verordneten Obrigkeit in denen vor selbige gehörigen Sachen Recht zu nehmen, abmahnen, verhindern, noch weniger deswegen in einigen Bann zu tun, oder von jemand anders getan zu werden gestatten, sondern vielmehr, da etwa ein oder ander, außer bloßen jüdischen Zeremonien-Sachen, anderer Irrung halber um rechtliche Verfügung wider Verhoffen sich bei mir angeben sollte, denselben jedesmal an gehörigen Ort und verordneten Richter verweisen, und in Summa mich keines Stücks oder Teils, so der Obrigkeit anhängig ist, im geringsten anmaßen will.

V.

Derer Juden Witwen und Waisen will ich mich in denen mir überlassenen Geschäften treulich annehmen, und dahin mit bedacht sein, daß selbigen von der Obrigkeit tüchtige und treue Vormünder bestellt und Sie in Jüdischen Gesetzen und Ceremonien auferzogen, mit deren Vermögen aber treulich umgegangen und nichts davon unterschlagen werde.

VI.

Will ich niemand mit Abnehmung übermäßiger Sporteln be schweren, sondern mit demjenigen, was mir gnädigst verordnet, mich begnügen lassen. Vielweniger

VII.

Ohne genugsame Ursachen und vorher bescheinete Untersuchung aus eigener Authorität oder privat-Absicht vor mich allein und ohne Vorwissen einiger Judenvorsteher gegen die Judenschaft mit Anlegung des Bannes verfahren.

VIII.

Über die bei der Judenschaft befindliche Ordnungen und Constituta, in soweit solche von gnädigster Herrschaft confirmirt sind oder werden, wie auch andere publicirte Landesordnungen will ich treulich halten, so viel meine Kräfte und Glauben, auch mit allem Fleiß dahin bedacht sein, daß von der Judenschaft denselben nachgelebt werde. Maßen ich dann

IX.

Kein Judenpaar weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten copuliren lassen will, ohne daß ich es zuvor denen Herrschaftlichen Beamten des Orts angezeigt und dazu schriftlich Erlaubnis erlangt; darneben der Bräutigam sein 25tes Jahr zurückgelegt, und die Braut ihr 21tes Jahr angetreten, beide aber ihren Ehebrief von der Obrigkeit des Orts confirmirt mir vorgezeigt haben.

X.

Vor allen Dingen aber will ich nicht zugeben, daß unter der Judenschaft einige Zankerei, Uneinigkeit oder wohl gar factiones entstehen, sondern, sobald ich davon etwas gewahr werde, will ich suchen solches zu hintertreiben oder aber gehörigen Orts anzeigen. Wie ich mir dann selbst unter der Judenschaft keinen Anhang machen will, noch zugeben, daß solches von andern geschehe; Und wo ich dessen gewahr werden sollte, solches sofort gehörigen Orts melden.

XI.

Ferner will ich mir höchst angelegen sein lassen, daß alle von der Judenschaft dem Armut zum Besten eingenommene Judenschaftliche Gelder, als Talmud, Thora, Jerusalems und andere Armengelder treulich berechnet und mit solchen wohl umgegangen, nichts aber davon entschlagen oder zu anderem Gebrauch, als wozu sie gewidmet sind, vergriffen werden.

XII.

Jährlich und so oft es erforderd wird, will ich eine accurate Specification derjenigen Juden, so im Land copuliret, wie hoch deren Mitgift und Aussteuer, auch was durch solche Heirathen in- oder sonst außerhalb des Landes gangen, ingleichen was vor Familien außer Landes gezogen, oder von Fremden Orten ins Land kommen, zu Wahrung des Abzugsgeldes treulich anzeigen, und endlich

XIII.

Will ich mich eines nüchtern, ehrbaren und Gott wohlgefälligen Lebenswandels befleißigen, und mich nach meinem Vermögen

in allen Stücken so aufführen, wie es das Amt und Pflicht eines rechtschaffenen Juden Landrabiners erfordert und mit sich bringt. Alles treulich und ohne Gefährde.« (Kurhessische Landesordnungen IV. 637.)

Die für die Tätigkeit des Landrabiners zu zahlenden Gebühren, waren auf den Landtagen festgesetzt und sind im »Konstitutenbuch der althessischen Judenschaft« niedergelegt. Außer der freien Wohnung erhielt er ein festes Gehalt; letzteres betrug im 18. Jahrhundert 100—200 Thaler und am Anfang des 19. Jahrhunderts 250 Thaler. Für das Laubhüttenfest hatte ihm die Judenschaft den Paradiesapfel zu kaufen. Ihm standen die landesherrlich bestätigten Sporteln in Gerichts- und Ehesachen zu. Betrug die Mitgift keine 150 Thaler, so erhielt er von jedem Teile $1\frac{1}{2}$ Kopfstücke, von 150 Thaler und darüber $\frac{1}{2}$ Thaler von jedem, für den Ehekontrakt $\frac{1}{4}$ Thaler, von jeder Trauung eine Gebühr von 6 Kopfst.¹⁾, für die Erteilung des Rabbititels 4 Thaler; sie wurde auf 6 Thaler erhöht, wenn der Empfänger mehr als 600 Thaler Einkommen hatte, für den großen Rabbititel 12 Thaler. Für die Predigt bei den Judenversammlungstagen waren 6 Thaler, bei Dienstreisen waren für ihn und seinen Pedell 5 Thaler für jeden Besuch zu vergüten.

Als Wohnsitz des Landrabiners war aus oben angeführten Gründen Wittzenhausen bestimmt. Es fehlte aber schon nicht im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts an Veranlassungen, den Rabbinatssitz nach Bettenhausen oder Kassel zu verlegen. Am 16. Juli 1725 erlaubte der Landgraf dem Veit Singer in Bettenhausen zu wohnen, »wenn die Judenschaft ihm dort freie Wohnung gibt«. Dazu wollten sie sich nicht verstehen. — Für die Verlegung des Amts-

¹⁾ Wenn die Mitgift keine 150 Thaler betrug, von 150—300 Thaler 2 Thaler, von 200 Thaler und darüber von jedem 100 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Kopfst. Hatte ein Inländer im Auslande Hochzeit, so mußte die Hälfte der Trauungsgebühr dennoch dem Landrabbiner entrichtet werden. — Am 17. März 1772 bitten die Landstände um Beschränkung der Jurisdiktion des Landrabiners. Der Fürst resolvierte, »daß es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden habe.«

sitzes nach Kassel werden am 12. April 1760 folgende Motive angeführt:

1. In allen anderen Orten wohne der Landrabbiner in der Landeshauptstadt,
2. die Prozeßsachen und Regierungsmandate erleiden durch den entfernten Wohnort eine Verzögerung,
3. der Judeninformator Rabbi Alexander ziehe von hier fort; diese Stelle könne durch niemand besser als durch den Landrabbiner ersetzt werden,
4. durch das Herumziehen entstehe nicht allein großer Schaden, sondern die Judenschaft müsse durch die Reisen des Landrabbiness zu den vier Casseler Märkten größeren Aufwand anwenden; auch sei die Residenzstadt der Sitz aller Landescollegia.

Die angeführten Gründe fanden bei dem Landesherrn keine Beachtung, denn er entschied am 6. Oktober 1760, »daß es bei der bisherigen Verfassung gelassen und der Rabbiner in Wittzenhausen wohnen soll«.

Vom 9. Mai bis 5. November 1761 durfte der Landrabbiner Hirsch Naftali der Kriegsunruhen wegen in Cassel sich aufhalten. Die jüdischen Vorsteher wiederholten anfangs 1763 die Bitte um ständigen Aufenthalt des Landrabbiners in Cassel.

Durch fürstliche Resolution vom 22. Feber 1763 sollte dieses geschehen, »wenn die Judenschaft 4000 Thaler zum Waisen- und Findelhause erlegen wolle«. Hierzu war sie nicht bereit.

Infolge Befürwortung der Regierung, »damit der Landrabbiner hier einen guten Advokaten befragen kann und weil in den hiesigen Aemtern mehr Juden wohnen, als in dortigen (Wittzenhausen) Gegend, erteilte Landgraf Friedrich am 17. März 1772 die Erlaubnis, Kassel als Wohnsitz zuzulassen; so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Der Landschreiber der Juden wurde auf dem Versammlungstage von dem Landrabbiner, den Vorstehern und

einigen der angesehensten Juden gewählt. Er wird auf das landesherrliche Interesse, Subordination und Gehorsam gegen alle Vorgesetzte verpflichtet, besonders die in Gegenwart der Vorsteher abgehaltenen Protokolle genau aufzunehmen, die Prozesse einzutragen, die Resolutionen ohne Abänderung einzuschreiben, den Abtrag wegen der eingesandten Inventarien zu regulieren, die Extraanlagen, welche außer dem Versammlungstage gemacht werden, nach den Konstituten einzutragen und an die Untereinheber auszuschreiben. Verschwiegenheit der christlichen Obrigkeit zu wahren, aber nichts zu verschweigen, alle hebräischen Schriftstücke treu zu übersetzen und keine Geschenke anzunehmen, wurden ihm ferner zur Pflicht gemacht.

Für seine Amtstätigkeit bekam er eine festgesetzte Besoldung; nach der judenschaftlichen Rechnung von 1800 betrug sein Gehalt 150 Taler für das Jahr; 20 Alb. waren seine täglichen Diäten an den Versammlungstagen; für die Ausfertigung von Urkunden, »sie betreffen was sie wollen«, durfte er 1 Kopfstück Schreibgebühr erheben; von Heiratsverträgen $\frac{1}{4}$ Reichstaler, Handel durfte er nicht treiben. Als Landschreiber werden genannt: Höffaktor Abraham David 1704—1733. Dieser verwaltete das Amt unentgeltlich; er erklärte aber am 2. November 1733, »daß er wegen seiner Constitution und anderer Ursachen nicht im stande sei, seinem Amt allein vorzustehen; deshalb sollte ein Schreiber auf judenschaftliche Kosten nicht von einem Vorsteher, sondern von der ganzen Judenschaft dependiret und salariret werden«. Ihm folgten der Oberhofagent Israel Hertz und Bendix Goldschmidt jun. 1751 war Hertz Moses aus Zwesten, dann Samuel Mannheim, der Begründer des hiesigen Krankenpflege-Vereines, Inhaber des Amtes; ihnen folgten Hirsch Abraham und sein Sohn Abraham Hirsch, der Rabbiner Schloß aus Sandersleben, gestorben am 16. Mai 1816, war der letzte Landschreiber. Seine Funktionen wurden vom Sekretair des Vorsteheramtes übernommen,

wie es das kurhessische Gesetz vom 30. Dezember 1823 vorschreibt.

Nachträge.

1746. März 18. Die Juden der Grafschaft Rinteln werden aufgefordert, ihre Angelegenheiten vor den Landrabbiner zu bringen: im Weigerungsfalle verlieren sie ihren Schutz und werden aus dem Lande verwiesen.

1746. Juni 28. Schmul Jakob aus Göttingen ist trotz vieler Aufforderung nicht beim Landrabbiner erschienen. Deshalb wird der Fall der dortigen Regierung gemeldet, um ihn zu sistieren.

1750. Nov. 21. Die Judenschaft zu Schenklengsfeld bittet, »in Ceremoniensachen vom Landrabbiner separiert zu werden«. Durch Fürstliche Resolution wird dem Amtmann Limberger befohlen, die Schenklengsfelder mit 20 Gulden Strafe bei jeder Übertretung zu belegen.

Recht bezeichnend für den Einfluß mancher Juden am Hofe ist die Korrespondenz des Hoffaktors Abraham David zu Cassel, der ein Gegner des Rabbins Veit Singer war und deshalb einen anderen Rabbiner berief.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

Alß vor einigen wenigen Monathen Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero Policey Rath Dr. Thaurer gnädigst anbefohlen und committirt gehabt wegen eines gewißen zum Rabiner in hiesigen landen vorgeschlagenen Judens conduite und geschicklichkeit erkundigung einzuziehen, hat sich gefunden, daß selbiger nicht zu Halberstatt, wie anfänglich ex errore angezeigt worden, sondern zu Niclausburg im Lichtensteinischen wohnen, und alß auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten befehl von bemeltem Dero Rath Thaurer ich deswegen befragt worden, habe ich zur andtwort gegeben, daß dieser Rabiner aus Niclausburg nahmens joachim David ein mir bekander, auch gelehrter und verträglicher Mann seye, so in hiesigen Hochfürstl. Landen keinen anhang hette, und vor welchen ich allenfalls selbsten auf 1000 rl. seiner conduite wegen caviren wolte, falß Er zum Rabiner in hiesigen Landen bestellet würde. Es haben auch Ew. Hochfürstl. Durchlaucht darauff sobald gnädigst resolvirt und an gedachten Dero Rath Thaurer

gnädigst rescribirt, daß der Jenige Jude, so 1000 rl. pro Cautione seines künftigen Verhaltens und sonder interesse baar einlegen würde, wan auf selbigen sonst nichts zu sagen seye, zum Rabiner bestellet werden solte, nicht minder haben Ew. Hochfürstl. Durchlaucht laut copeyl. anlage gnädigsten rescripti gnädigst befohlen, wan ich vorbesagten Rabiner 1/m rl. baar und sonder interesse seines künftigen Verhaltens halber einlegen würde, Er sodan zum Rabiner bestellet und gegen außzahlung der baaren Caution sodan die weitere gnädigste Versicherung ausgestellet werden solte.

In deßen nun, Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr, ist von Derselben der Jüdischen LandTag zu Spangenberg gnädigst verwilliget, auch unter derer von Ew. Hochfürstl. Durchl. darzu gnädigst angeordneten Commissariren, alß des mehr besagten Policey Rath Thaurers und Beambten zu Spangenberg, direction gehalten, und vorallegirten gnädigsten befeilchen gemäß der neue Rabiner von Niclausburg durch ein ordentliches vocations- schreiben von sämtlichen auf dem landTage neu gewehlten und gnädigst approbireten Vorstehers anhero beruffen worden, worauff auch derselbe seinen dortigen Stuhl mit leydmuth dasiger Judenschaft verlaßn, alle seine meubles wegen der weiten entferheit verkaufft und sich auf die anhero Reyße begeben hat, mithin letzteren brieffen nach bereits zu Dresden arrivirt ist, wobey derselbe mir dan zugleich zu berichtigung der Caution das nötige an wechßeln fournirt hat, ich auch deme zu folge parat bin, die gnädigst determinirte Caution ad 1/m. rl. gegen die gnädigst zugesagte versicherung baar abzuführen; Und gelangt derowegen an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mein gantz unterthänigstes Bitten, Dieselbe geruhen in hohen Gnaden zu verordnen, an wen ich solche 1/m. rl. gegen extradirung der versicherung behandigen solle; Nechst deme kan Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auch in Tieffster unterthänigkeit nicht bergen, daß ob wohl Dieselbe die gnädigste intention bis dahern gehabt haben zu tilgung der von einigen unruhigen boßhafften gemüthern eine Zeitlang angesponnenen unnützen Zänckereyen, die wurtzell aus dem Grunde zu heben, und einen Neuen Rabiner nebst neuen Vorstehers aufzunehmen, sich dennoch ergeben, daß vielgedachten Neuen Rabiner vermutlich von denen zanckliebenden unter verdecktem Nahmen brieffe auf Niclausburg entgegen zu schreiben, umb ihn von seiner anherkunft abzuhalten, viel unwahre böse Dinge wie nemlich Er hier nicht werde bleiben können, vor gegeben worden; Aldieweilen derselbe aber sich daran nicht gekehret, sondern sich vielmehr auf Gott und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gegebenes hohes wort verlaßn, und darauff so eine ferne Reyße angetreten hat; So werden auch Dieselbe allergnädigst ge-

ruhen, die hohe Verordnung zu thun, damit ihnen von dem Cassirten und gewesenen Rabiner **Weit Singer** nicht weniger des Rabiners Hauß zu Witzenhaußen zur bewohnung, alß auch das losament in hiesiger Juden Schule zu seinem losament bay seiner ersten tages bevorstehenden anherokunfft zeitlich geraumet werden, auch alle die Judenschaft angehende briefschafften aus zu lieffern müßen, nicht weniger auch weilen der besagte Cassirte Rabiner und sein anhang allen Zank und unordnung, wodurch nur die arme und gemeine Judenschaft am meisten leidet und zum beytrag derer Herrschaftlichen praestandorum incapable gemacht wird, außblaset und anspinnet, denselben sambt seiner rotten aus denen Hochfürstl. Landen zu excitiren und auf zuschaffen, ich getröste mich hierüber gnädigster erhörung, alß.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

allerunterthänigster

Knecht

Abraham David.

Aus:

Staatsarchiv Marburg,

Kammerarchiv. XVI. Generalia.

Juden betr.

Copia.

Auff den an Unß von Unserm Policey Rath Thaurer wegen wieder Bestellung eines Rabbiners über die Judenschaft in Unsren Landen untern 21. t. May a. c: ferner weit erstatteten unterthänigsten bericht, daß nehmlich gegen Ihn der hiesige Hoff factor Abraham David sich nunmehr schriftlich erbotten hätte, daß, wann Wir den von Ihme im Vorschlag gebrachten Juden joachim David von Niclausburg im Lichtensteinischen zum Rabbiner über besagte Judenschaft in Platz des abgegangenen Rabbiners **Weit Singers** annehmen und bestellen und Ihm desfalß gnädigste Versicherung geben würden, Er Hoff factor Abraham David sodann vor selbigen zur Caution Ein Taußend rl. baer erlegen wolte, resolviren Wir hiermit gnädigst, wosfern erwehnter Hofffactor Abraham David vor bemelten Juden Joachim David pro cautione seines künftigen verhaltens und sonder interesse solche Ein Tausend rl. baar zu Unserer weiteren gnädigsten disposition einlegen wird, dieser sodann zum Rabbiner über mehrberührte Judenschaft bestellet werden solle; Wornach sich dann mehr gedachter Hofffactor Abraham David zu achten hatt, und soll denselben gegen außzahlung solcher 1000 rl. so dann Unsere weitere gnädigste versicherung ausgehändigt werden;

Cassel, d. 4. t. juny 1726.

Carl.

Zur Wahl des Landrabbiners Dr. Lazarus Adler.

Über die Wahl des Genannten zum Landrabbiner für Kurhessen laufen allerlei Mythen um; es wird behauptet, der Kurfürst habe ihn in Kissingen, wo er das Amt eines Distriktsrabbiners bekleidete, predigen gehört, auf der Promenade angesprochen und ihn einfach ernannt; auch wird von dem allgewaltigen Minister Hassenpflug berichtet, er habe Adler ohne Mitwissen des Kasseler Vorsteheramtes berufen. An beiden Auffassungen ist kein wahres Wort. Deshalb sei es im Nachstehenden dargestellt, welchen Gang die Ereignisse nahmen, bis Adler sein Kasseler Amt antrat¹⁾.

Nach der Aufhebung des Konsistoriums der Israeliten zu Cassel war Samuel Lewy J o s a p h a t, Vater des Barons Reuter, Stadtrabbiner zu Cassel und Verweser des Landrabbiner bis zu seinem Tode am 1. Mai 1829. Schon vorher hatte das Ministerium des Innern die Regierung wegen Besetzung des Postens angefragt (1828, Dezember 29). Hierauf erwiderte das Vorsteheramt »da zur Besetzung eines so wichtigen Amtes ein derselben entsprechender Gehalt vor allem gesichert sein müsse, so haben wir wegen der Schwierigkeit, bei dem verschuldeten Zustand nicht nur der althessischen Judenschaft, welche noch alljährlich zum Abtrag und zur Verzinsung des Aversionalquantums bedeutende Lasten aufzubringen hat, sondern auch der hiesigen israelitischen Gemeinde, welche nicht nur einen verhältnismäßigen starken Teil dieser Lasten, sondern auch ihre besondere Schuldenlast, ferner die große Schwierigkeit, eine Person mit den erforderlichen Eigenschaften zu finden, welche die wissenschaftliche Bildung und den Willen zur Förderung gemeinnütziger Anstalten und Verbesserung des Zustandes der Israeliten besitzt«, noch keinen geeigneten Mann gefunden. Für das religiöse Leben sorgten die betreffenden Kreisrabbiner, Provinzialrabbiner Gosen in Marburg und geeignete Volks-

¹⁾ Akten des königlichen Staatsarchivs O. St. S. 703.

schullehrer. Man hoffte, daß Landrabbiner Dr. Adler in Oldenburg das ihm angetragene Amt annehmen werde; dieser folgte aber einer Berufung nach Hannover, und so predigte der Seminardirektor Dr. Büdinger bis Dr. Romann aus Heidingsfeld am 14. Juli 1836 das Landrabbinat annahm, aus welchem ihn der am 17. August 1842 erfolgte Tod riß. Die folgenden Jahre brachten dem Vorsteheramt und der Gemeinde Cassel viele Kämpfe auf religiösem Gebiet. Dr. Holdheim hatte zugesagt und lehnte ab, als er von der starken Opposition in der Gemeinde und im Lande erfuhr; Leopold Stein aus Burgkunstadt sollte ihn ersetzen; er ging aber nach Frankfurt a. M.; Bodenheimer in Hildesheim, Samuel Hirsch in Dessau, Herzfeld in Braunschweig und Aub aus Bayreuth waren vorgesehen; ferner Frankel aus Dresden. Da die Verhandlungen mit den Genannten sich zerschlugen, kam man auf Samson Raphael Hirsch aus Oldenburg zurück. Auch er konnte keine Majorität finden, deshalb wurde die Stelle 1847 nochmals ausgeschrieben; unter den Bewerbern war auch Adler. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 ließen eine Ruhe bei der Landrabbinerfrage eintreten; man erwartete eine Änderung der konfessionellen Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen und wußte nicht, welche Tragweite das Gesetz über die Religionsfreiheit nach sich ziehen würde.

Das Ministerium hatte gegen die einstweilige Aussetzung nichts zu erinnern (1848, Dezember 31.). Erst im Januar 1851 nahm das Vorsteheramt die Verhandlungen wieder auf und berichtete der Regierung am 14. 9. 51: »Es hat auch Distriktsrabbiner Dr. Adler zu Kissingen in Bayern seine schon früher am Schlusse einer Konkurrenz eingerichtete Meldung wiederholt«. (Blatt 122). Das Ministerium des Innern bat nun die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Auskunft über den Distriktsrabbiner Dr. Adler zu geben, namentlich über die politischen Ansichten des Genannten, sein Verhalten während der letzten

Jahre bezüglich der s. g. Tagesfragen, seine Stellung zur christlichen Confessionen, sowie insbesondere sein Verhältnis zu der Richtung des Reformjudentums«.

Der Bericht des Königl. Landgerichts zu Kissingen ging ein und lautet:

»Der Distriktsrabbiner Dr. Lazarus Adler hat während seines 11jährigen amtlichen Wirkens im Allgemeinen dem gemäßigt Fortschritt gehuldigt und es wurde ihm am 24. Mai d. J. das amtliche Zeugnis erteilt, daß seine gediegenen Vorträge in der mosaischen Lehre als Talmudist von entschiedenem Einfluß auf seine Glaubensgenossen waren. Seine wissenschaftliche Fortbildung auf diesem Gebiete läßt sein neuestes Werk »Talmudische Welt- und Lebenswesheit« erkennen.

Was 1. seine politischen Ansichten und sein Verhalten während der letzten Jahre, die sogenannten Tagesfragen betrifft, so hat der selbe der extremen Partei niemals angehört. Es muß rühmend erwähnt werden, daß er anhängliche Treue an Staat und Verfassung bewahrt und sich das Vertrauen der Staatsbehörden erworben hat. So gleicher Weise war

2. sein Verhalten zu den Konfessionen namentlich sein Verhalten während der Judenemanzipationsfragen, so wie früher und später, würdevoll und gemäßigt, wie sein offenes Sendschreiben an den Landtags-Abgeordneten Ruland erkennen ließ.

3. Durch strenges Festhalten am jüdischen Kultus hat er auch niemals selbst den älteren Hebräern ein Ärgernis gegeben weder in Speisen noch durch sein Erscheinen an öffentlichen Orten, so daß er in dieser Beziehung von dem s. g. Reformjudentum sich frei hält und dem gemäßigt Fortschritt treu bleibt.«

Dieser Bericht befriedigte das Ministerium und es verfügte am 28. Januar 1852:

»Die Regierung hat an den Distriktsrabbiner Lazarus Adler zu Kissingen die Anfrage stellen lassen, ob derselbe, falls er zu der Stelle eines Landrabbiners hierselbst berufen werden sollte, diesem Rufe alsbald Folge zu leisten geneigt sein werde und diesfällige Zusage abgeben wolle, ihm übrigens auch im bejahenden Falle dieser Anfrage veranlassen, sich für den von ihm zu führenden Titel eines Doktors durch Vorlegung des akademischen Diploms zu legitimieren, und ist hierüber mit tunlicher Beschleunigung zu berichten«; gez. Hasseapflug.

Am 24. März 1852 teilt das Vorsteheramt der Regierung mit, daß die förmliche Zusage Dr. Adlers eingegangen sei, ferner das Doktordiplom des Berufenen und die Versicherung der Entlassung desselben von seiner bisherigen Stelle und aus dem jenseitigen Untertanenverbande. Durch Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1852 wurde darauf Dr. L. Adler zum Landrabbiner für Kurhessen bestellt. Das Ministerium des Innern forderte die Regierung nun auf, Adler die Anstellungsreskripte als Provinzialrabbiner von Niederhessen und Rabbiner der Synagogengemeinde zu Cassel zugehen zu lassen und wegen seiner Verpflichtung sowie wegen des Gehaltes das Nötige zu besorgen. Am 17. Mai 1852 trat Adler sein Amt an und wurde am 21. desselben Monats vereidigt. — Dieses ist der unumstößliche Tatbestand der Wahl Dr. Adlers.

Nachbemerkung des Herausgebers.

Zur Ergänzung der hier gegebenen, sehr verdienstlichen aktenmäßigen Darstellung über die Entstehung und Entwicklung des hessischen Landrabbinate wäre eine literaturgeschichtliche Würdigung der Träger des Amtes notwendig. Sie bedürfte einer besonderen sorgfältigen Bearbeitung, die einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleibe. Statt ihrer im Augenblicke nur einige kurze Notizen über etliche der genannten Gelehrten. — Zu S. 515. Ein Rabbiner, der um jene Zeit auch in der Wallachei, nämlich in Jassy und Fokschani, fungiert hat, war bekanntlich Nathan Nata Hannover. Ob er aber während einer Wanderjahre sich in Hamburg aufgehalten und zeitweise das Landrabbinate in Witzenhausen bekleidet hat, ist mir unbekannt. Er wurde am 14. Juli 1683 bei der Verheerung von Ung. Brod durch die Kuruzzen erschlagen (Kaufmann in der MS., Jahrg. 37, S. 272 ff.). — Zu S. 516. Zwischen 1665 und 1686 fungierte Mordechai Süßkind Rothenburg, vgl. Landshut בדור בדור חילם, Anh. S. 7. Friedenstein, רחובות עיר תהלה עיר נבורים, S. 105. עיר תהלה עיר נבורים, S. 27. 156. 174. 196. Hurwitz, נסיבות עיר קוראות, S. 22. Kaufmann, Jair-Chajim Bacharach, S. 66. Nissenbaum, קוראות יהודים בלובלין, S. 66. 157. 169. — Über Wolf Traub, vgl. Löwenstein, z. Gesch. des Rabbinats in Mainz, SA. S. 6 f. Seinen Brief in den RGA. אבן החם Nr. 53 unterzeichnet er übrigens Benj. Seeb Weil. Warum, weiß ich nicht. — Über Judas Mahler — also doch nicht «Meiler» — vgl. Kaufmann-Freudenthal, die Familie Gomperz, S. 28